

Gerd Albrecht

## **Bernhard Schraut: Jugenschutz und Medien. Zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendschutzes im Rundfunk und bei den übrigen audiovisuellen Medien** 1994

<https://doi.org/10.17192/ep1994.3.4813>

Veröffentlichungsversion / published version  
Rezension / review

### **Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Albrecht, Gerd: Bernhard Schraut: Jugenschutz und Medien. Zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendschutzes im Rundfunk und bei den übrigen audiovisuellen Medien. In: *medienwissenschaft: rezensionen*, Jg. 11 (1994), Nr. 3, S. 358–360. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep1994.3.4813>.

### **Nutzungsbedingungen:**

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### **Terms of use:**

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

**Bernhard Schraut: Jugendschutz und Medien. Zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendschutzes im Rundfunk und bei den übrigen audiovisuellen Medien**

Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1993 (Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA), hrsg. von Manfred Rehbinder, Bd.113), 129 S., DM 39,-

Selten wird der "Grundgedanke des Jugendschutzes" (S.63) so deutlich ausgesprochen wie in dieser juristischen Dissertation, die als Ziel fordert, "Minderjährige so lange zu schützen, bis sie mit allen gesellschaftlichen Erscheinungen eigenverantwortlich umgehen können. Die altersgemäße Entwicklung setzt die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit den Umwelt- und Lebensbedingungen und den daraus resultierenden Problemen, Konflikten und Gefahren voraus. Der Umgang mit Medien soll altersgemäß erlernt, nicht generell verhindert werden" (S.63). Dementsprechend wird die "Abwehr sittlicher Gefährdungen" (S.44) als Aufgabe des Jugendschutzes verstanden, also solcher "Erscheinungen, die geeignet sind, Normen zu erzeugen oder zu verstärken, die von der Gesellschaft nicht akzeptiert werden und deren Praktizierung von ihr als Verletzung der Sitte angesehen und daher sanktioniert wird" (S.44).

Es versteht sich, daß solche grundlegenden Feststellungen des juristisch Erfassbaren sich aller Psychologie enthalten. Dennoch werden unter dem Stichwort "Schutzzweck" die Probleme und Ergebnisse der Medienwirkungsforschung knapp und ohne wesentliche Verkürzung dargeboten (s.S.58-61), daneben allerdings auch die Befugnisse des Gesetzgebers (s.S.61-63) und die Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der von ihm getroffenen Regelungen (s.S.63-65). Denn durchgehend werden nicht nur die "deutschen Jugendschutzregelungen für die Medien Film, Video, Rundfunk und Textdienste" vergleichend dargestellt, sondern "deren Prüfung an verfassungsrechtlichen Kriterien, insbesondere Art.5 GG" (S.5) in den Vordergrund gerückt. Auf diese Weise entstand in der Kombination von einschlägigen Gesetzen und verfassungsmäßigen Grundlagen ein handliches Kompendium, das man allen dringend empfehlen kann, die in Praxis und Theorie mit dem Jugendschutz befaßt sind. Es reflektiert die aus der Verfassung resultierenden Normen des Jugendschutzes im Blick auf das Menschenbild des Grundgesetzes, seinem Gesellschaftskonzept und der Rangordnung seiner Werte.

Allerdings ist die Nützlichkeit dieses sinnvollen Überblicks eingeschränkt. Zwar wird das Fehlen eines Stichwortregisters durch das siebenseitige detaillierte Inhaltsverzeichnis ausgeglichen, dennoch wäre ein solches Hilfsmittel vorteilhaft gerade für den Praktiker. Daneben gibt es Fehler in der Darstellung, die bei genauerer Prüfung der Gesetzesmaterialien vermeidbar gewesen wären. Daß § 6 JÖSchG den Filmbesuch von Minderjährigen "nur erlaubt, wenn es sich um für die jeweilige Altersklasse geeignete [...] Darbietungen handelt", steht nirgendwo im Gesetz, vielmehr "genügt" es dem Gesetzgeber, wenn sie "von der obersten Landesbehörde zur Vorführung vor dieser" (S.27) Altersklasse freigegeben werden. Sowohl logisch wie inhaltlich falsch erweist sich daher auch der Satz: "Die Freigabe für eine bestimmte Altersgruppe darf nur erfolgen, wenn der Film weder generell noch für die freigegebene Altersklasse jugendbeeinträchtigend ist" (S.90). Daß angeblich bei der "Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung" nur "abzustellen ist auf den durchschnittlichen Jugendlichen" (ebd.), ist ebenfalls eine gewisse Fehlinformation. Denn die für die Jugendfreigabe zuständigen "obersten Landes[jugend]behörden" haben - in "Ergänzung" des Gesetzestextes - eine Regelung durchgesetzt, nach der in der Praxis der Film- und Video-Freigabe "nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen" ist, wobei "lediglich Extremfälle [...] auszunehmen" sind (so § 29 Abs.2 Nr.4 der FSK-Grundsätze).

Solche Mängel beeinträchtigen selbstverständlich die Brauchbarkeit des Buches in der Praxis. Sein größtes Handikap aber liegt darin, daß gerade im Fernsbereich und damit auch bei den Landesmedienanstalten die Entwicklung geeigneter Jugendschutzregelungen noch längst nicht abgeschlossen ist, wie gerade die Errichtung des "Fernseh-FSK" für die privaten Anbieter zu Beginn dieses Jahres gezeigt hat. Die referierten Einzelregelungen werden in diesem Bereich von den Landesmedienanstalten schon bald verändert werden müssen. Der Verlag allerdings täte gut daran, bei derartigen Veränderungen mit einer Neu-Auflage zu reagieren, denn diese Mängel sind behebbar und mindern die Bedeutung dieser Darstellung nur begrenzt.

Für die grundlegenden Fragen bleiben die Darlegungen dieser gediegenen Fleißarbeit nach wie vor bemerkenswert. Was etwa über Meinungs- und Informationsfreiheit (s.S.39ff.) oder über die oft "beschrieene" "Mündigkeit" des Bürgers fast handbuchartig ausgeführt wird, ist gerade deshalb wesentlich, weil es in der Praxis oft unbekannt ist oder gar absichtlich ignoriert wird: "Die Grundrechtsfähigkeit einer natürlichen Person beginnt mit der Vollendung der Geburt, so daß sie auch Kindern und Jugendlichen zukommt. [...] Die Fähigkeit einer Person, ein

Grundrecht selbständig ausüben zu können (was nur natürlichen Personen möglich ist), wird als Grundrechtsmündigkeit bezeichnet" (S.38f.).

Gerd Albrecht (Köln)